

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Dezember 2020

1254. Stiftung Heilsarmee Schweiz, Bern, Entlastungsheim Sunnemätteli, Bäretswil (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 842/2017 erteilte der Regierungsrat der Stiftung Heilsarmee Schweiz eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Entlastungsheims Sunnemätteli im Umfang von 16 Plätzen bis Ende 2020. Mit Eingabe vom 20. September 2019 ersuchte die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Das Entlastungsheim Sunnemätteli ist ein Wohnheim mit 16 Plätzen, aufgeteilt in zwei Wohngruppen, die jährlich von mehr als 100 Kindern genutzt werden. Es dient der Entlastung von Eltern, die ihre in der Regel geistig oder mehrfach behinderten Kinder und Jugendlichen ganzjährig zu Hause betreuen. Das Entlastungsheim Sunnemätteli bietet sozial-pädagogische und pflegerische Betreuung an. Die eine Wohngruppe ist an 360 Tagen während 24 Stunden geöffnet. Die andere Wohngruppe ist an den Wochenenden, Feiertagen und während der Schulferien geöffnet, da die Hauptnachfrage zu diesen Zeiten besteht. Zudem stehen Plätze für Notfall- und Übergangsplatzierungen zur Verfügung. Das Entlastungsheim Sunnemätteli ist das einzige Angebot seiner Art im Kanton Zürich.

Die Stiftung Heilsarmee Schweiz verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Entlastungsheims Sunnemätteli, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom Oktober 2019. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Da gestützt auf § 14 des Kinder- und Jugendheimgesetzes

vom 27. November 2017 (KJG; ABl 2017-12-15) der Entscheid über die Beitragsberechtigung künftig auf eine neue Grundlage gestellt wird, ist die Beitragsberechtigung bis zum Inkrafttreten des KJG, längstens aber für vier Jahre zu erneuern.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Verordnung über die Jugendheime entscheidet das AJB über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stiftung Heilsarmee Schweiz, Bern, für den Betrieb des Entlastungsheims Sunnemätteli in Bäretswil wird mit Wirkung ab 1. Januar 2021 im Umfang von 16 Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stiftung Heilsarmee Schweiz, Marco Innocente, Geschäftsleiter Institutionen Ost, Effingerstrasse 53, 3001 Bern (im Doppel für sich und die Heimleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli